

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

## I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB



DORFGEBIET

0,3

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

0,4

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

II

HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

§ 9(1)2 BauGB

o

OFFENE BAUWEISE



BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

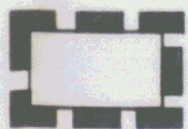
§ 9 (1) 11 BauGB



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 (7) BauGB





GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

## II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

— 28/5 FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

— x — KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

 VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

 KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN



# VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.10.1992. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT ERFOLGT.

PÖLITZ, 19. 10. 93



und in den LN am 21.04.93  
BÜRGERMEISTER

wurden mit Schreiben v. 03.06.93 beteiligt.

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DIE BETROFFENEN BÜRGER WURDEN NACH § 13 BauGB IN VERBINDUNG MIT § 3 (2) BauGB DURCH EINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES BETEILIGT. DER BEBAUUNGSPLANENTWURF, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 22.04.1993 BIS ZUM 21.05.1993 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN: DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 21.04.1993 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

PÖLITZ, 19. 10. 93



BÜRGERMEISTER

NACH § 13 (1) BauGB WURDE DEM PLANINHALT VON DEN BETEILIGTEN NICHT WIDERSPROCHEN. DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) BEDARF DAHER NICHT DER ANZEIGE NACH § 11 BauGB.

PÖLITZ, 19. 10. 93



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE AM 30.08.1993 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

PÖLITZ, 19. 10. 93



BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), WIRD AUSGEFERTIGT.

PÖLITZ, 19. 10. 93



BÜRGERMEISTER

DIE STELLE, BEI DER DER BEBAUUNGSPLAN NR. 1, 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DER GEMEINDE PÖLITZ, AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, IST AM 08.12.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG VON DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 09.12.93 IN KRAFT GETRETEN.

PÖLITZ, 17. 12. 93



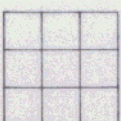
BÜRGERMEISTER

## GEMEINDE PÖLITZ

KREIS STORMARN

## BEBAUUNGSPLAN NR. 1

1. VEREINF. ÄNDERUNG



PLANSTAND: 2. SATZUNGS AUSFERTIGUNG  
GEZEICHNET: CA; GEÄNDERT

PLANVERFASSER:

**PLANLABOR**  
FOR  
ARCHITEKTUR +  
STADTPLANUNG

DIPLOM-ING. D. STOLZENBERG  
FREISCHAFFENDER ARCHITECT



# SATZUNG DER GEMEINDE PÖLITZ ÜBER DEN BEBAU

PRÄAMBEL: AUFGRUND DER §§ 10 UND 13 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 22. APRIL 1993 (BGBl. I S. 466), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDE-  
VERTRETUNG VOM 30.08.1993 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, 1. VEREINF. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET: ÖSTLICH DER HAUPTSTRASSE, ZWISCHEN SCHMACHTHAGENER WEG UND MÜHLENBACH, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), ERLASSEN: